

VG MUSIKEDITION



**- Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung**

**Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel
Tel.: 0561 109656-0**

**Email: info@vg-musikedition.de
Internet: www.vg-musikedition.de**

B E R E C H T I G U N G S V E R T R A G

(Neufassung vom 07.12.2021)

Zwischen

.....
 Verfasser/Herausgeber (Kammer I)

.....
 Verleger (Kammer II)

.....
 Textdichter/Komponist (Kammer III)

Bitte Zugehörigkeit zur entsprechenden Kammer ankreuzen! Zugehörigkeit *nur* in einer Kammer möglich.

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(PLZ / Ort)

– im folgenden kurz **Berechtigter** genannt –

und der

VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel

– im folgenden kurz **VG Musikedition** genannt –

vertreten durch ihre Geschäftsführung.

A Rechtsübertragung

§ 1

1. Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Musikedition als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zu fallenden oder sonst erworbenen Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem in § 2 und § 3 näher bestimmtem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Alle in § 2 und § 3 übertragenen Rechte und Befugnisse werden nur mit der Maßgabe übertragen, dass die bereits der GEMA eingeräumten Rechte und sonstigen Befugnisse unberührt bleiben.
3. Im Einzelnen werden nachfolgende Rechte und Ansprüche übertragen (§ 2 und § 3):

§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche

I. Das Recht zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 16 Abs. 1 UrhG) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren sowie im Wege der digitalen Vervielfältigung und Speicherung (unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien) zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, jedoch nur zur kollektiven Wahrnehmung gegenüber feststellbaren oder feststehenden Personenkreisen:

- a) im Schulunterricht (einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie zur Nutzung in Wahlpflichtfächern oder sonstigen von der Schule getragenen Veranstaltungen),
- b) in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- c) in Volkshochschulen,
- d) in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
- e) in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl (Klassenstärke),
- f) für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen oder in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in der hierfür erforderlichen Anzahl (Prüfungsgruppenstärke),
- g) für den Gemeindegesang (gemeinsamer Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen, hier mit Erweiterung der Rechtsübertragung auf das Recht der unkörperlichen Wiedergabe (Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder mittels Beamer) sowie auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Gottesdienste,
- h) in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- i) in Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten,
- j) hinsichtlich von kleinen Werken (max. 5 Minuten Dauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 % des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) gegenüber Musikschulen und Musikpädagogen, sofern die Vervielfältigungsstücke
 - aa) von einem Mitarbeiter der Musikschule bzw. von dem Musikpädagogen angefertigt und ausschließlich sowie unentgeltlich an Schüler der Musikschule, des Musikpädagogen oder Juroren bei Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden und
 - bb) von einer Originalausgabe hergestellt werden.

II. Eine Übertragung der in Abs. I genannten Rechte, Befugnisse und Ansprüche erfolgt ferner insoweit, als die Vergütungsansprüche rechtlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, zur kollektiven Wahrnehmung auch gegenüber Herstellern und/oder Importeuren und/oder Betreibern von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren geeignet oder bestimmt sind und/oder entgeltlich bereit gehalten werden (§ 54h UrhG).

III. Eine weitere Übertragung erfolgt hinsichtlich

- a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG sowie gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG.
- b) der Vervielfältigung und Verbreitung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik in Sammlungen für den religiösen Gebrauch sowie in Unterrichts- und Lehrmedien, die in Österreich und der Schweiz in Verkehr gebracht werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 46 UrhG bzw. § 60b UrhG erfüllen,

- c) der Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für die Aufnahme in Sammlungen gemäß § 60b UrhG.

IV. Im Rahmen der vorstehenden Absätze nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte) sowie der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

V.

Das Recht der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG und das Senderecht gem. § 20 UrhG von Liedtexten ausschließlich im Zusammenhang mit der Sendung oder öffentlichen Zugänglichmachung sogenannter Fernsehgottesdienste o.ä.

VI. Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.

Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.

VII. Das Recht, vergriffene Werke in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien vergriffener Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG Musikedition steht bei Werken, die nach dem 31.12.1965 erschienen sind oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden sollen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber. Die Rechtseinräumung kann jederzeit widerrufen werden.

VIII. Das Recht, im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen entgegenzunehmen, auch wenn es sich nicht um Rechte und Ansprüche gem. § 2 und § 3 dieses Vertrages handelt.

§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Die nachfolgend genannten Rechte und Vergütungsansprüche an Ausgaben und Werken im Sinne von §§ 70/71 UrhG:

I. Die Rechte der Verwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG):

- die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speichercard, DataPlayDisc, DVD, Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern (§§ 16, 17 UrhG). Diese Rechtsübertragung gilt hinsichtlich der vorgenannten Rechte, sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, nicht in Bezug auf bühnenmäßige Aufführungen - sei es vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen -, soweit es sich um die Wahrnehmung gegenüber Theatern handelt.

II. Die Rechte der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG):

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), insbesondere die Rechte

- a) ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (Vortrag),
- b) ein Musikwerk mit oder ohne Verbindung mit einem Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (Aufführung),
- c) ein Sprach- oder Musik- oder pantomimisches Werk oder eine Verbindung solcher Werke öffentlich bühnenmäßig darzustellen (bühnenmäßige Aufführung); sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, wird das Recht der bühnenmäßigen Aufführung sowie der Wahrnehmbarmachung bühnenmäßiger Aufführungen in Theatern im Sinne von § 19 Abs. 3 UrhG nicht übertragen, falls die Darbietung in einer öffentlichen Aufführung 15 Minuten und außerdem ein Viertel der Gesamtdauer übersteigt,
- d) ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (Vorführungsrecht),

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), sofern keine grafischen Vervielfältigungsrechte im Sinne von § 16 UrhG betroffen sind; dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke und Ausgaben drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive On-line-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktaschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Für Nutzungen nach diesem Absatz werden auch die grafischen Rechte am Text der Ausgaben und Werke übertragen.

Sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, wird das vorgenannte Recht in Bezug auf bühnenmäßige Aufführungen nicht übertragen, falls die entsprechende Nutzung im Fernsehen 15 Minuten, im Rundfunk 25 Minuten und außerdem ein Viertel der Gesamtdauer übersteigt,

3. Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktaschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.

Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.

Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten

4. das Senderecht (§§ 20, 20a UrhG), insbesondere das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung durch Ton-, Fernseh-, Drahtfunk, ferner durch ähnliche technische Einrichtungen, einschließlich des Rechts der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG); sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, wird das vorgenannte Recht in Bezug auf die Sendung bühnenmäßiger Aufführungen nicht übertragen, falls die entsprechende Nutzung im Fernsehen 15 Minuten, im Rundfunk 25 Minuten und außerdem ein Viertel der Gesamtdauer übersteigt,

5. das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Tonträger und/oder Bildtonträger (§ 21 UrhG), ferner mittels ähnlicher technischer Einrichtungen oder mit Hilfe von Datenträgern, sowie das Recht der elektronischen Übermittlung mittels Datenträgern jeglicher Art,

6. das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG) durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen.

III. Ansprüche, Befugnisse und sonstige Rechte:

1. Vergütungsansprüche

- a) für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 2 UrhG),
- b) aus Vermietung und Verleihen von Vervielfältigungsstücken gem. § 27 UrhG,
- c) für die Vervielfältigung und Verbreitung gem. § 45a Abs. 2 und § 45c Abs. 4 UrhG,
- d) aus der Inanspruchnahme des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts für Sammlungen für den religiösen Gebrauch gem. § 46 Abs. 4 UrhG,
- e) aus der Vervielfältigung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG,
- f) aus der öffentlichen Wiedergabe eines erschienenen Werkes gem. § 52 UrhG,
- g) gem. §§ 60a - 60h UrhG
- h) aus der Herstellung oder der Einfuhr oder Wiedereinfuhr von
 - aa) Geräten, die für die Aufzeichnung/ Vervielfältigung von Tonträgern und/oder Bildtonträgern bestimmt, sowie von
 - bb) Tonträgern oder Bildtonträgern als solchen, die für solche Aufzeichnungen / Vervielfältigungen bestimmt sind gem. § 54 Abs. 1 sowie § 54b UrhG,
- i) aus der Herstellung oder der Einfuhr oder Wiedereinfuhr von Geräten, die für die Ablichtung von Werken bestimmt sind gem. § 54 Abs. 1 sowie § 54b UrhG,
- j) aus dem Betreiben von Geräten der zu I) genannten Art gem. § 54c Abs. 1 UrhG,
- k) § 54e und § 54f UrhG,
- l) gem. § 137l Abs. 5 UrhG,
- m) gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG,
- n) aus sonstigen bekannten Nutzungsarten, soweit sie vorstehend nicht aufgeführt sind oder sich in Zukunft aus Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung ergeben.

Die Übertragung erfolgt insoweit umfassend und uneingeschränkt, als die Vergütungs- und sonstigen Ansprüche insbesondere für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können (§ 54h UrhG).

2. Befugnisse

- a) der Entgegennahme der Mitteilung gem. § 46 Abs. 3 UrhG,
- b) des Auskunftsverlangens wegen der Vergütung für Geräte, Tonträger und Bildtonträger gem. § 54f UrhG,
- c) sonstiger Art, soweit sie bekannt sind und sich konkret in Zukunft aus Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben.

3. Sonstige Rechte

Das Recht, vergriffene Werke in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien vergriffener Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG Musikedition steht bei Werken, die nach dem 31.12.1965 erschienen sind oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden sollen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber. Die Rechtseinräumung kann jederzeit widerrufen werden.

IV.

1. Der Berechtigte verpflichtet sich, die Ausgaben und Werke gem. §§ 70/71 UrhG unter Angabe des Titels, der Gattung, des oder der Namen der Urheber sowie unter Einreichung eines Belegexemplars zur Registrierung bei der VG Musikedition mit Anmeldeformular anzumelden.

2. Für jede Anmeldung einer Ausgabe/eines Werkes ist – unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bzgl. der Schutzfähigkeit – die von der VG Musikedition festgesetzte Anmelde- und Prüfungsgebühr zu entrichten.
3. Ausgaben und Werke, die der Berechtigte nicht ordnungsgemäß angemeldet, oder für die er nicht die Anmeldegebühr entrichtet hat, bleiben von der Verteilung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung und Gebührenerichtung ausgeschlossen. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Registrierung der Ausgaben nimmt der Berechtigte an der Verteilung gemäß dem jeweils gültigen Verteilungsplan teil.
4. Der Berechtigte verpflichtet sich ferner, der VG Musikedition davon Kenntnis zu geben, wenn er von einer bevorstehenden oder erfolgten Aufführung, Sendung, Tonträgerinspielung oder sonstigen Nutzung der von ihm angemeldeten Ausgaben und/oder Werke erfährt.

B Allgemeine Bestimmungen

§ 4

- a) Der Berechtigte garantiert, dass er über die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte uneingeschränkt verfügt.
- b) Soweit der Berechtigte über bestimmte Rechte gegenwärtig nicht verfügt oder nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die in § 2 und § 3 genannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

§ 5

Die VG Musikedition verpflichtet sich zur treuhänderischen Wahrnehmung der ihr gem. § 2 und § 3 dieses Vertrages übertragenen Rechte und Ansprüche. Dies gilt im Falle der Werke und Ausgaben nach § 3 dieses Vertrages erst dann, wenn die Schutzfähigkeit im Rahmen der §§ 70/71 UrhG festgestellt worden ist.

§ 6

Bei verlegten Werken und Ausgaben im Sinne von § 3 des Berechtigungsvertrages (Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)) verpflichtet sich der Verlag zur Anmeldung des Werkes/der Ausgabe.

§ 7

Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der VG Musikedition hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung der Werke oder Ausgaben im Sinne der §§ 70/71 UrhG, die Programm-Erfassung gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans A, die Meldungen für die Ausschüttungsberechtigungen des Verteilungsplans C, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Soweit Verfasser/Herausgeber und Urheber von bei ihm verlegten Werken noch nicht Mitglied der VG Musikedition sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der VG Musikedition abschließen. Die Leistungen von Verlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe der Verteilungspläne der VG Musikedition abgegolten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche gegenüber der VG Musikedition bestehen nicht.

§ 8

Die VG Musikedition ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Musikedition zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Land geltend zu machen.

§ 9

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Musikedition sind nur nach Vereinbarung mit der VG Musikedition abtretbar. Die VG Musikedition ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben. Bei Vorauszahlungen tritt der Berechtigte seine Zahlungsansprüche bis zur Tilgung der Vorauszahlungen unwiderruflich an die VG Musikedition ab.

§ 10

Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung, dem Berechtigungsvertrag oder dem Verteilungsplan nicht nachkommt, ist verpflichtet, der VG Musikedition alle hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu ersetzen.

§ 11

Der Berechtigte wird keinerlei Rechtsgeschäfte tätigen, die eine Umgehung der Satzung, insbesondere des Berechtigungsvertrages und des Verteilungsplanes zum Ziel haben. Er erkennt an, dass alle derartigen Rechtsgeschäfte gegenüber der VG Musikedition unwirksam sind. Etwaige Ansprüche, die aus derartigen trotzdem abgeschlossenen Rechtsgeschäften entstanden sind oder entstehen, werden hiermit an die VG Musikedition abgetreten.

§ 12

- a) Der Berechtigte kann verlangen, dass ihm unter Beschränkung auf bestimmte eigenständige und einheitlich abgrenzbare Nutzungsarten oder bestimmte Länder Nutzungsrechte zurückübertragen werden.
- b) Dem Berechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Einzelfällen einzelne Nutzungsrechte dieses Vertrages nicht-exklusiv zu übertragen.
- c) Die VG Musikedition kann die Rückübertragung bzw. die Einschränkung gemäß lit. a) und/oder b) ablehnen, wenn der Wahrnehmung objektiv nachvollziehbare Gründe entgegenstehen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn die Wahrnehmung der Rechte wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Begründung der Ablehnung durch die Geschäftsführung erfolgt in Textform. Gegen diese kann der Berechtigte innerhalb von vier Wochen in Textform Widerspruch beim Verwaltungsrat einlegen; maßgebend ist der Eingang des Widerspruchs.
- d) Einschränkungen im Sinne von lit. a) und/oder b) werden bei der Verteilung berücksichtigt, insbesondere bei der Verteilung von nicht werkbezogenen Einnahmen.
- e) Änderungen gemäß lit. a) und/oder b) können ausschließlich mit Vertragsunterzeichnung oder zum 1.1. eines Jahres in Kraft treten, sofern das Änderungsbegehren der VG Musikedition spätestens am 30.06. in Textform zugegangen ist.

§ 13

- a) Der Berechtigte hat auf schriftlichen Antrag, der mindestens 14 Tage vor der konkreten Nutzungshandlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein muss, die Möglichkeit, die gem. § 2 und § 3 übertragenen Rechte unter den nachstehend genannten Bedingungen selbst nicht-kommerziell zu nutzen oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die ausschließlich nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke einzuräumen. Eine Vergabe gesetzlicher Vergütungsansprüche als vergütungsfreie Lizenz ist nicht möglich; gleiches gilt für den Fall, dass eine pauschale Lizenzierung durch die VG Musikedition erfolgt.
- b) Voraussetzung für den Erwerb einer vergütungsfreien Lizenz für nicht-kommerzielle Zwecke ist, dass der Berechtigte die schriftliche Zustimmung aller an den betreffenden Werken beteiligten Berechtigten (z.B. Verlag, Komponist, Textdichter, ggfs. Bearbeiter) eingeholt hat und dem Antrag beifügt.
- c) Als kommerziell gelten insbesondere alle Nutzungshandlungen, die direkt oder indirekt auf einen vermögenswerten, geldwerten oder geschäftlichen Vorteil gerichtet sind.
- d) Bei dem Erwerb einer solchen Lizenz handelt es sich um eine sogenannte Einzelfalllizenz für eine konkrete Nutzung; sie ist inhaltlich, zeitlich und territorial begrenzt und nicht übertragbar.

§ 14

- a) Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Namens bzw. seiner Verlagsbezeichnung unverzüglich der VG Musikedition mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung von Adressenänderungen des Berechtigten und gelingt es der VG Musikedition trotz angemessenen Bemühens nicht, die neue Adresse des Berechtigten festzustellen, kann die VG Musikedition den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig kündigen, in dem sie eine negative Nachricht der zuletzt für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Meldebehörde erhalten hat. Die Kündigung erfolgt für diesen Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Musikedition bekannte Anschrift zu richten ist.

- b) Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Berechtigungsvertrages, für Ausschüttungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses weitergegeben.

§ 15

1.

- a) Für die Rechtsnachfolger im Vertragsverhältnis gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Satzung der VG Musikedition und dieser Vertrag hiervon abweichende Bestimmungen enthalten. Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit dem Erben/Rechtsnachfolger fortgesetzt.
- b) Hat ein Urheber oder Verfasser/Herausgeber mehrere Rechtsnachfolger, so üben diese ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus. Dieser führt den Berechtigungsvertrag im Namen der Rechtsnachfolger weiter. Sofern die Erbengemeinschaft innerhalb von 12 Monaten keinen Bevollmächtigten benennt, kann die VG Musikedition das Vertragsverhältnis auflösen.

2. Die VG Musikedition kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Testamentsvollstreckers oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

3. Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Erbensprüche geltend gemacht und erreichen die für die unbekannteten Erben erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

§ 16

- a) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten jährlich zum 31.12. kündbar. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben oder elektronisch zu erfolgen; letzteren Falls ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.
- b) § 5 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.
- c) Der Berechtigungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der Schutzdauer sämtlicher Werke, an denen der Berechtigte der VG Musikedition Rechte zur Wahrnehmung übertragen hat.

§ 17

Mit Vertragsbeendigung fallen alle übertragenen Rechte an den bisher Berechtigten zurück, ohne dass eine besondere Rückübertragung erforderlich ist. Nutzungsverträge mit Dritten, die vor Beendigung des Berechtigungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt der Beendigung des Berechtigungsvertrages hinaus bestehen, behalten jedoch ihre Wirksamkeit für ihre gesamte Dauer. Die Verrechnung der demnach etwa noch auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes der VG Musikedition.

§ 18

Bei satzungsgemäßer Auflösung der VG Musikedition gilt der Berechtigungsvertrag als zum Ende des Vierteljahres gekündigt, das auf jenes Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige staatliche Behörde genehmigt worden ist.

§ 19

Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Ort, an dem die VG Musikedition ihren Sitz hat; dasselbe gilt für den örtlichen Gerichtsstand.

§ 20

1. Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von der VG Musikedition und dem Berechtigten unterzeichnet.

2. Der Berechtigte erklärt, Satzung und Verteilungsplan erhalten und die ihm gem. §§ 9 – 12 VGG zustehenden Rechte zur Kenntnis genommen zu haben (im Einzelnen dazu unter www.vg-musikedition.de).

3. Satzung wie Verteilungsplan, auch soweit künftig die Satzung oder der Verteilungsplan geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich und gleichermaßen gelten müssen, so gelten auch diese Änderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Alle sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages bedürfen der Zustimmung des Berechtigten.

Änderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten in Textform mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Änderung oder Ergänzung nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 21

Zu Änderungen des Berechtigungsvertrages bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung der VG Musikedition.

§ 22

Für die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 genannten Verwertungsrechte werden folgende Besonderheiten festgelegt:

Kassel, den

....., den.....

Für die VG MUSIKEDITION:

Der Berechtigte:

(Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist die Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich (z. B. Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, AG). Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden. Eine Gewerbeanmeldung bzw. der Handelsregisterauszug ist vorzulegen.)

.....
Christian Krauß
Geschäftsführer

.....
Unterschrift Berechtigter ***

***Bei juristischen Personen bitte den Namen in Druckbuchstaben wiederholen:

.....
N a m e